

Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang

vom 31.05.2005

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 13.04.2005 die folgende Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 1/2005 S. 2), beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang (BPO) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 10. Oktober 2004 die Organisation der Praxismodule im Rahmen des fächerübergreifenden Bachelor-Studiengangs.

§ 2 Ziele der Praxismodule

Praxismodule sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

§ 3 Umfang und Organisation der Praxismodule

(1) Im fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang sind Praxismodule im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten (450 Std.) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

(2) Studierende, die das Berufsziel Lehramt (Master of Education) anstreben, müssen zwei Praxismodule absolvieren. Alle anderen Studierenden

müssen mindestens ein Praxismodul absolvieren; darüber hinaus kann ein weiteres Praxismodul belegt werden.

(3) Lehramtsbezogene Praxismodule werden vom Didaktischen Zentrum (diz) koordiniert; alle anderen Praxismodule werden von den Studiendekaninnen und Studiendekanen koordiniert.

(4) In den Praxismodulen werden die Praktika mit den Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika verbunden. Praxismodule bestehen in der Regel aus mindestens einer Lehrveranstaltung (in der Regel 3 Kreditpunkte) und dem Praktikum von in der Regel acht Wochen (in der Regel 12 Kreditpunkte).

(5) Die Praktika sollen in der Regel außeruniversitär stattfinden. Sie können in geeigneten Fällen auch innerhalb der Universität absolviert werden (z. B. Bibliothek, Labor). Es wird darüber hinaus empfohlen, Praktika im Ausland zu absolvieren.

(6) Die Praktika werden entweder im Block – zwischen den Veranstaltungszeiten im Semester – oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumsstagen oder in Mischformen realisiert. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

§ 4 Bewertung der Praxismodule

(1) Die erfolgreiche Teilnahme des Praxismoduls wird von Modulverantwortlichen bescheinigt.

(2) Die Bewertung der Praxismodule schließt neben den Leistungen der Studierenden in den Lehrveranstaltungen auch die in den Praktika ein.

(3) Grundlage der Bewertung sind die Leistungen, die in der Vorbereitung, Durchführung (Dokumentation/Praktikumsbericht) und in der Auswertung erbracht worden sind. Dabei werden Berichte oder Beurteilungen von Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

§ 5 Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können Studierende sich gemäß § 8 der BPO vom 10.10.2004 u.a. Praxismodule oder Teile der Module aus anderen Studiengängen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertige Leistungen erbracht haben.

§ 6

Besondere Bestimmungen für Praxismodule

In der **Anlage 1** sind besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (Master of Education) geregelt. Weitere Ausführungsbestimmungen können die Fakultätsräte für die einzelnen Fächer beschließen. Sie sind dieser Ordnung als Anlagen beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (Master of Education)

Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (M.Ed.) müssen zwei Praxismodule absolvieren. Das erste Praxismodul umfasst ein Orientierungspraktikum von zwei bis maximal drei Wochen (6 Kreditpunkte) und das zweite Praxismodul umfasst ein Schulpraktikum von fünf Wochen (9 Kreditpunkte)

1. Praxismodul: Orientierungspraktikum

(1) Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie ein Orientierungspraktikum von in der Regel 3 Kreditpunkten.

(2) Das Orientierungspraktikum soll in Tätigkeitsfeldern der Vermittlung außerhalb der Schule, aber einschließlich der frühkindlichen Bildung abgeleistet werden. Dies können sein:

- Bildungseinrichtungen (außerschulischer Bereich),
- sozialpädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
- Betriebe,
- Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen,
- Vereine o. ä. Einrichtungen,
- Kirchengemeinden o. ä. Einrichtungen.

(3) Das Angebot der Praxismodule mit Orientierungspraktikum wird vom Didaktischen Zentrum (diz) unter Beteiligung der Studiendekaninnen und Studiendekane koordiniert.

(4) Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 entsprechend.

(5) Das Praxismodul zum Orientierungspraktikum kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
- eine mindestens dreimonatige Vollzeitätigkeit oder ein dreimonatiges Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die bzw. das nicht länger als sechs Jahre zurückliegt,
- eine mindestens einjährige selbstständige Leitung einer Jugendgruppe (z.B. Musik- oder Sportverein) oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit.

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende Ausarbeitungen vorzulegen.

2. Praxismodul: Schulpraktikum

(1) Das Praxismodul umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie ein Schulpraktikum von in der Regel 6 Kreditpunkten.

(2) Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (M.Ed.) müssen ein Praktikum von in der Regel fünf Wochen (180 Stunden) in einer Schule erfolgreich absolviert haben. Das Schulpraktikum wird von den Studierenden in der Regel in der Schulform durchgeführt, für die sie das Lehramt anstreben.

(3) Die Praktika in den Schulen werden auf der Grundlage einer Vereinbarung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit den Schulbehörden geregelt.

(4) Das Schulpraktikum soll unter Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische/fachwissenschaftliche Studienelemente verbinden und den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, ihrer Berufsmotivation und Berufseignung sowie der Wahl des Lehramtes zu überprüfen und die Ausbildung von Lehrkompetenzen zu entwickeln.

(5) Das Angebot der Praxismodule mit Schulpraktikum wird über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert. Das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studie-

renden zu den Schulen werden über die Geschäftsstelle des Didaktischen Zentrum (diz) geregelt.

(6) Das Schulpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und zu vereinbarten Unterrichtsstunden Planungen vorgelegt, dokumentiert und reflektiert wurden und
- die Schule und die oder der Lehrende bescheinigen, dass aufgrund der Tätigkeit in der Schule und der Unterrichtsversuche „keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen“.¹
- die oder der Verantwortliche des Praxismoduls bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden; dazu gehören das Exposé (Vorplanungen zur Durchführung), der Praktikumsbericht (Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge sowie der Auswertung) und die abschließende Präsentation (Darstellung besonderer Ergebnisse zum Praktikumschwerpunkt);

(7) Grundlage der Bewertung im Praxismodul sind die Leistungen, die in der Vorbereitung des Schulpraktikums (Exposé), in der Durchführung sowie deren Dokumentation und Auswertung (Praktikumsbericht und Abschlusspräsentation) gezeigt wurden.

¹ Siehe Durchführung der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Niedersachsen, Rd. Erl. des MK vom 08. Mai 1998, zu § 26, 4.2 Buchstabe d.